

Vfg 65 / 2009

Allgemeinzuteilung des Frequenzbereiches 456,9 – 457,1 kHz zum Auffinden von Lawinenverschütteten sowie des Frequenzbereichs 169,400 – 169,475 MHz zur Fernmessung und Datenerfassung sowie zur Erkennung, Aufspürung und Ortung von Objekten (Tracking, Tracing and Data Acquisition)

Auf Grund des § 58 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit die Frequenzbereiche 456,9 – 457,1 kHz zum Auffinden von Lawinenverschütteten und 169,400 – 169,475 MHz zur Fernmessung und Datenerfassung sowie zur Erkennung, Aufspürung und Ortung von Objekten, zugeteilt.

Die Amtsblattverfügung Nr. 21/2007, "Allgemeinzuteilung der Frequenzen 2275 Hz und 457 kHz zum Aufspüren von Lawinenverschütteten sowie des Frequenzbereiches 169,400 – 169,475 MHz zur Fernmessung und Datenerfassung zur Erkennung, Aufspürung und Ortung von Personen und Objekten (Tracking, Tracing and Data Acquisition)", veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 8/2007 vom 25.04.2007, S. 1355, wird aufgehoben.

1. Frequenznutzungsparameter

Frequenzen / Mittenfrequenz ¹⁾	Maximale magnetische Feldstärke / Maximal zulässige Strahlungsleistung	Relative Frequenzbelegungsdauer ²⁾	Modulationsart / maximal nutzbare Kanalbandbreite
a) 456,9 – 457,1 kHz / 457 kHz	7 dB μ A/m in 10m Entfernung	Keine Einschränkung	Unmodulierter Träger (CW)
b) 169,400-169,475 MHz	500 mW (e.r.p.)	$\leq 10\%$	50 kHz ⁴⁾
c) 169,400-169,475 MHz	500 mW (e.r.p.)	$\leq 1\%$ ³⁾	50 kHz ⁴⁾

¹⁾ Verwendungszweck der Frequenzen:

- a) für das Auffinden von Lawinenverschütteten
- b) für die Fernmessung und Datenerfassung
- c) für die Erkennung, Aufspürung und Ortung von Objekten

²⁾Die Relative Frequenzbelegungsdauer (duty cycle) in % kennzeichnet die maximal zulässige Dauer der Aussendungen eines Senders auf einer Frequenz bezogen auf 1 Stunde. Die Gesamtzeit der Aussendungen kann auf mehrere Intervalle aufgeteilt werden.

³⁾Zur Präzisierung der Peilung darf in Notfällen ein höherer duty cycle von $\leq 10\%$ genutzt werden.

⁴⁾Die Bandbreite einzelner Kanäle beträgt 12,5 kHz oder 25 kHz (gemessen vom Bandanfang) oder 50 kHz mit der Mittenfrequenz 169,4375 MHz.

2. Befristungen

Frequenzbereich a)

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum Inkrafttreten des Frequenznutzungsplans mit dem Eintrag des Frequenzbereichs 456,9 – 457,1 kHz für das Auffinden von Lawinenverschütteten befristet.

Ab diesem Zeitpunkt wird die Allgemeinzuteilung mit unveränderten Frequenznutzungsparametern in eine reguläre Zuteilung nach § 55 TKG überführt und bis zum 31.12.2020 befristet.

Frequenzbereiche b) und c)

Diese Allgemeinzuteilung ist für den Frequenzbereich 169,400 – 169,475 MHz bis zum 31.12.2020 befristet.

Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung der von dieser Allgemeinzuteilung erfassten Funkanwendungen gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Die Nutzung der Frequenzen ist nicht an einen bestimmten technischen Standard gebunden. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des "Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen" (FTEG) und des "Gesetzes über die Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten" (EMVG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften.
6. Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß §§ 13 und 14 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
7. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Funkanwendungen, welche die Frequenzen unter a) nutzen die Parameter der Europäischen Norm EN 300 718, sowie für Funkanwendungen, die Frequenzen aus dem Bereich b) bzw. c) nutzen die Parameter der Europäischen Norm 300 220 zugrunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.